

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fbb48234-a4e3-3e82-9d6a-175b2c970e4e>

Bibliografie	
Titel	Arbeitsstätten-Richtlinie Toiletten und Toilettenräume auf Baustellen (ASR 48/1,2) Zu § 48 Abs. 1 und 2 der Arbeitsstättenverordnung
Amtliche Abkürzung	ASR 48/1,2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 4 ASR 48/1,2 - Lüftung

4.1 Zur natürlichen Lüftung von Toilettenräumen (s. Nr. 1.2) muss ein freier Lüftungsquerschnitt vorhanden sein:

- bei einseitiger Fensterlüftung	
je Toilette	1.700 qcm
je Bedürfnisstand	1.000 qcm
- bei Querlüftung, wenn Lüftungs- öffnungen in gegenüberliegenden Außenwänden oder in einer Außenwand und in einer Dachfläche vorhanden sind	
je Toilette	500 qcm
je Bedürfnisstand	300 qcm
jeweils für Zu- und Abluftöffnungen	

4.2 Zur Lüftung von Toilettenzellen nach Nr. 1.1 sowie Toilettenzellen, die vollständig vom übrigen Toilettenraum (s. Nr. 1.2) abgetrennt sind, muss ein freier Lüftungsquerschnitt von 10 v.H. der Grundfläche vorhanden sein.

4.3 Werden Lüftungstechnische Anlagen verwendet, müssen sie einen achtfachen Luftwechsel ermöglichen.

